

# Berechnungshilfe

## FLEISCH

---

### VEREINFACHTES ERHEBUNGSSYSTEM VON ÜBLICHEN VERPACKUNGSGRÖSSEN UND -FORMEN

#### Festlegung von Durchschnittsgewichten der einzelnen Verpackungen

1. Das vereinfachte Erhebungssystem gilt für Konsumentenpackungen in den nachstehend beschriebenen **Verpackungsgrößen und -formen**.
2. Jedem Unternehmen steht es frei, die Verpackungsgewichte für die Errechnung der Lizenzgebühren **entweder** mit den Durchschnittswerten laut vereinfachtem Erhebungssystem **oder** durch artikelbezogene Erfassung **festzustellen**.
3. Entscheidet sich ein Unternehmen für die Anwendung des vereinfachten Erhebungssystems, so muss es **Folgendes einhalten**:
  - Es muss zunächst **stichprobenartig** bei den fünf absatzstärksten Artikeln pro verwendeter Verpackungsart die Foliengewichte der Verpackungen **feststellen** und mit den Durchschnittswerten laut Tabelle **vergleichen**.
  - **Überschreitet** das tatsächliche Verpackungsgewicht den angegebenen Durchschnittswert um **mehr als 30 %**, so darf das vereinfachte Erhebungssystem für diese eine Verpackung **nicht angewendet werden**.
  - Wenn das tatsächliche Packstoffgewicht den Durchschnittswert um mehr als 30 % **unterschreitet**, kann freiwillig die Anwendung des vereinfachten Erhebungssystems beibehalten werden.
  - Sind die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Erhebungssystems erfüllt, so müssen **alle** Konsumentenpackungen, welche die in der Tabelle angeführten Größen und Folienarten betreffen, nach den **angeführten Durchschnittswerten abgerechnet** werden.
4. Das Unternehmen hat alle zwei Jahre das stichprobenartige Feststellen der Foliengewichte der Verpackungen bei den fünf absatzstärksten Artikeln pro verwendeter Verpackungsart zu wiederholen.
5. Ist bei einzelnen Verpackungsarten und -größen in der Tabelle **kein** Verpackungsgewicht angegeben, so sind diese Gewichte im **Betrieb zu ermitteln**. Verpackungen aus **Materialverbunden** sind **nicht** in der Berechnungshilfe **enthalten** und daher **gesondert zu ermitteln**.
6. Wursteinwickelpapiere unterliegen ebenfalls der VerpackVO und sind daher auch zu lizenzieren.

Verpackungsarten										
Gewichtgruppen	Flach-(Vac-Beutel) oder Schrumpfbeutel		Tiefziehpackungen mit oder ohne Schutzgas				Schlauchbeutel (Griffschutzpackung)			
	bis 100 µ	über 100 µ	Stückpackungen			Stapel- packung	Flach- packung	Hartschalen mit Stempel geformt bzw. vorgefertigt	Cellophan	Kunststoff
bis 100 µ Unterfolie			von 101-150 µ Unterfolie	über 150 µ Unterfolie						
bis einschließlich 250 g	4,4	-	5,3	4,9	10,9	14,9	7,0	-	-	3,3
ab 251 - 500 g	4,9	5,8	6,4	7,3	11,9	13,0	11,5	21,3	-	5,6
ab 501 - 1000 g	8,9	11,6	-	9,6	11,5	15,8	-	31,5	-	8,2
ab 1001 - 2000 g	9,5	-	-	13,8	17,0	17,5	-	-	3,0	11,6
ab 2001 - 4000 g	15,2	14,0	-	-	22,0	17,5	-	-	-	-
über 4001 g	28,2	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Gewichtsangaben der Tabelle in GRAMM